

Trinkwassergewinnungsgebiete der Kooperation Wasserverband Gifhorn

Information 02/2018

10. Juli 2018

- Wichtige Termine:**
- Erstellung Düngedarfsermittlung für Herbstdüngung **VOR** der ersten Düngergabe
 - **01. September:** Abgabe Maßnahmenverträge FV Herbst
 - **15. Oktober:** Abgabe Auszahlungsanträge FV Herbst und Nachweise FV Frühjahr

Wichtig: Aufgrund der trockenen Witterungsbedingungen müssen einige Zwischenfruchtflächen, die als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) gemeldet sind, geändert werden. Hierzu ist bis zum 01. Oktober ein Modifikationsantrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Diese Änderung ist auch hinsichtlich des Abgleichs auf Doppelförderung bei Freiwilligen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau wichtig. Bitte geben Sie daher den Modifikationsantrag auch an uns weiter.

Weiterhin hat das Landwirtschaftsministerium Brachen als ökologische Vorrangflächen für Futternutzung freigegeben. Dies betrifft Flächen mit dem Code 062 (Brache ohne Erzeugung). Der Aufwuchs darf ab dem 16. Juli durch Ernte oder Beweidung für Futterzwecke genutzt werden. Ein Verkauf des Aufwuchses bzw. die Verwendung für andere Zwecke (z.B. Biogasanlagen) ist nicht erlaubt. Weitere Bearbeitungsschritte sowie die Aussaat, Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen bleiben weiterhin untersagt.

Brachen, die nicht genutzt werden sollen, können seit dem 01. Juli gemulcht werden. Es besteht die jährliche Verpflichtung bis zum 16. November einen Pflegeschnitt durchzuführen.

FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN IM HERBST 2018

Folgende Freiwillige Vereinbarungen (FV) werden in der Kooperation Wasserverband Gifhorn im Herbst 2018 angeboten:

Flächendeckende Maßnahmen Herbst	MU-Kategorie	Ausgleich [€/ha]
9a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung bis 01.09.	I.E	120 *
9b. Leguminosenfreier ZF-Anbau nach Kartoffeln bis 15.09.	I.E	170 *
10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	I.E	150 *
11. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR, MA, KA	I.E	50
12. Reduzierte N-Düngung in Winterraps	I.I	100
13. Reduzierte N-Düngung in Winterweizen	I.I	100
14. Winterbraugerstenanbau	I.F1	120
15. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	I.L neu	64
16a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (außerhalb ÖVF)	I.F1	400
16b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (als ÖVF)	I.F2	150
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den TGG Ethenbüttel und Wedelheine		
17a. Extensiver Grasanbau (außerhalb ÖVF)	I.F1	500
17b. Extensiver Grasanbau (als ÖVF)	I.F2	250

* Wird die Vereinbarungsfäche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen. Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.

„Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln mit Einsaat bis 15. September“

Aus Gewässerschutzsicht stellt die ganzflächige Durchmischung des Oberbodens bei der Kartoffelernte eine Gefahr dar, weil aufgrund der intensiven Bodenbewegung große Mengen Stickstoff mineralisiert werden. Diese unterliegen der Gefahr der Auswaschung ins Grundwasser. Sofern eine Winterung folgt, kann diese zumindest einen Teil der Nährstoffe aufnehmen. Der Zwischenfruchtanbau ist bei folgender Sommerung aber die effektivste Maßnahme, um die Herbst Nmin-Werte zu reduzieren. Im Jahr 2017 lagen die Herbst Nmin-Werte nach betriebsüblichem Kartoffelanbau ohne folgende Zwischenfrucht bei 46 bis 93 kg/ha. Dies entspricht einer potenziellen Nitratkonzentration von 85 bis 173 mg Nitrat/l.

VERSUCH ZUM ZWISCHENFRUCHT-ANBAU NACH KARTOFFELN

Im Rahmen eines Versuches bei Lüben im TGG Wittingen wurden am 20. September 2017 in Zusammenarbeit mit der Landberatung Gifhorn-Wolfsburg nach der Kartoffelernte drei verschiedene Zwischenfruchtarten ausgesät und eine Fläche (Kontrolle) unbestellt gelassen. Nach Kartoffeln besteht laut DüV kein Düngebedarf!

Die Nmin-Untersuchungen (23. November) sowie Aufnahmeleistung der Zwischenfrüchte an Nährstoffen (14. November) zeigten folgende Ergebnisse:

Probenbezeichnung	Nmin (cm) [kg/ha]				Frischmasse [kg/ha]	Aufnahme [kg/ha]			C [kg/ha]	C/N-Verhältnis
	0-30	30-60	60-90	Σ 0-90		N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
Grünroggen	4	16	26	46	2.820	19	7	23	203	11
Viterra Intensiv	4	15	26	45	3.850	15	5	16	163	11
Ölrettich	4	18	17	39	2.450	18	5	21	193	11
Kontrolle	15	35	37	87						

Anhand der Daten wird deutlich, dass **selbst durch eine späte Einsaat von Zwischenfrüchten wesentliche N-Mengen vor Auswaschung geschützt werden** können. Hier wurde zudem nur der oberflächliche Aufwuchs untersucht. Die gespeicherten Nährstoffe im Wurzelwerk der Zwischenfrucht müssen noch dazu gerechnet werden. Die Herbst Nmin-Werte konnten durchschnittlich um ca. 40 kg/ha gegenüber der Kontrolle reduziert werden.

GRUNDWASSERSCHONENDER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN RAPS

Der Wirkstoff Metazachlor (u.a. in Butisan, Nimbus, Fuego) bzw. dessen Abbauprodukte wurden in einigen Grundwassermessstellen im Landkreis Gifhorn wiederholt nachgewiesen. Daher sollte in Trinkwassergewinnungsgebieten auf den Einsatz von Metazachlor-haltigen PSM verzichtet werden. Die LWK Niedersachsen stellt in der Abbildung rechts eine Spritzfolge dar, mit der effizient die wesentlichen Unkräuter bekämpft werden können, ohne auf Metazachlor zurückgreifen zu müssen.

Mit freundlicher Genehmigung der LWK Niedersachsen, Bez.St. Braunschweig

Herbizidempfehlung Raps 2017 – Wasserschutzvariante Metazachlorfrei

Spritzfolge: VA (Lücke: Klette) + NA
 Stiefmütterchen, Kamille, Wegrauke, Erdrauch, Klatschmohn, (Vogelmiere, Storchschnabel)

Stomp Aqua 0,7 l/ha
11 €

+ Vergissmeinnicht, Hirtentäschel, Storchschnabel

Quantum* 2,0 l/ha
+ **Stomp Aqua 0,7 l/ha**
69 €

▪ Kamille, Storchschnabel, Klette, Taubnessel
Lücke: Vogelmiere, Stiefmütterchen

Tanaris 1,5 l/ha 70 €

Runway 0,2 l/ha
+ **Fox 0,5 l/ha** 41 €

Wenn auch Klette vorhanden

+ **Runway 0,2 l/ha**
+ **Effigo 0,1 l/ha**
+ **Fox 0,5 l/ha**
54 €

Einmalbehandlung: VA (Kamille), Vogelmiere, Klette, Wegrauke, Hirtentäschel, (Hellerkraut), Storchschnabel

Quantum* 2,0 l/ha
+ **Gamit 36 AM T 0,2 l/ha**
84 €

* = NG 405 - Nicht auf drainierten Flächen!

SPERRFRISTEN IM HERBST - ORGANISCHE HERBSTDÜNGUNG

Seit letztem Jahr ist die neue Düngeverordnung in Kraft und damit gelten auch schärfere Regelungen für die Aufbringung von organischen Düngern. Da die Nitrat Auswaschung vor allem in den Herbst- und Wintermonaten stattfindet, ist eine gewässerschonende Aufbringung von organischen Düngern im Herbst von besonderer Bedeutung.

Folgendes ist zu beachten:

- **Sperrfrist auf Ackerland ab der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.** (Ausnahmen bei Winterraps, Wintergerste, Feldfutter und Zwischenfrüchten)
- **Sperrfrist für Grünland 01.11. bis 31.01.**
- Die **N-Düngung im Herbst (max. zulässig bis zum 01.10.)** zu den Kulturen Winterraps, Wintergerste, Feldfutter und Zwischenfrüchten ist nur erlaubt, wenn die Aussaat von Zwischenfrüchten und Raps bis zum 15.09. und die der Gerste bis 01.10. erfolgt und ein **Düngebedarf** besteht. Bis auf Grünland sind somit keine weiteren organischen und mineralischen Düngungen nach dem 1.10. möglich.

In den **Wasserschutzgebieten** des WV Gifhorn gelten darüber hinaus folgende **Sperrfristen für organische Dünger** (inkl. gütegesichertem Kompost):

In der Schutzzone II gilt ein generelles Aufbringungsverbot für Gülle, Jauche, Gärreste und Geflügelkot.

Auf Flächen in der Zone III ist die Aufbringung nach der Ernte nur bei Anbau von **Raps, Zwischenfrüchten** oder Feldfutter und **nur bis zum 15. September** zulässig. **Wintergerste** darf in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Herbst **nicht gedüngt** werden. Für **Grünland** gilt die Sperrfrist vom **01. Oktober bis 31. Januar**.

Insgesamt sind die **aufzubringenden Mengen der Dünger auf max. 60 kg/ha N-Gesamt oder 30 kg/ha Ammonium-N begrenzt**. Bei der Berechnung der zulässigen Mengen gilt immer der zuerst erreichte Wert (bei Gärresten ist i.d.R. der Ammonium-Gehalt der begrenzende Faktor! - siehe Beispiel). Die Ausbringung von Gülle und Gärresten mit mehr als 5,5 kg Nges/m³ ist (in Abhängigkeit des NH₄-Anteils) fast unmöglich. **Die Ausbringung sollte daher gezielt im Frühjahr erfolgen**. Für Feldfutter mit Beerntung im Jahr der Ansaat gelten die Obergrenzen von 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg Ammonium-N/ha nicht (siehe nächste Seite).

Beispiel: Gärrest Gesamt-N: 5,31 kg/m³, NH₄-N: 3,2 kg/m³, Mind. Anrechenbarkeit Gärrest 50% bzw. mindestens NH₄-N Gehalt:

Kultur	N-Dünge- bedarf [kg/ha]	DüV		Nach N-Düngebedarf [m ³ /ha]	Nach DüV Max. zulässige Ausbring- menge [m ³ /ha]
		Max. 60 kg Gesamt-N [m ³ /ha]	Max. 30 kg NH ₄ -N [m ³ /ha]		
Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.)	30	60 / 5,31 = 11,3	30 / 3,2 = 9,4	30 / 3,2 = 9,4	9,4
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	40	60 / 5,31 = 11,3	30 / 3,2 = 9,4	40 / 3,2 = 12,5	9,4
Gründüngungszwischenfrucht (Aussaat bis 15.09. und mind. 8 Wochen Standzeit)	60	60 / 5,31 = 11,3	30 / 3,2 = 9,4	60 / 3,2 = 18,7	9,4
Zwischenfrucht z.B. Greening > 30% Leg.-Anteil	30	60 / 5,31 = 11,3	30 / 3,2 = 9,4	30 / 3,2 = 9,4	9,4

Die Regelungen zur Herbestdüngung gelten für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (>1,5 % N in der Trockenmasse), also für alle organischen und mineralischen N-Dünger. Damit fallen auch Putenmist, separierte Gärreste und alle Klärschlämme unter die neuen Vorgaben, ausgenommen sind nur Festmiste von Huf- und Klautieren sowie Kompost. Für die **Ausbringung von Misten von Huf- und Klautieren sowie Kompost** wurde allerdings eine **Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar** eingeführt.

Düngebedarfsermittlung im Herbst 2018:

Zu den Kulturen Winterraps, Zwischenfrüchte, Wintergerste mit Getreidevorfrucht und Feldfutteranbau besteht ein Düngebedarf, der vor oder spätestens **während der Ausbringung nachgewiesen und aufgezeichnet werden muss**. Der ermittelte Düngebedarf darf bei der Bewirtschaftung der Fläche nicht überschritten werden. Nach den Früchten Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen sowie zur Förderung der Strohhotte besteht **kein** Düngebedarf!

Orientierungswerte für den N-Düngebedarf nach der Getreideernte (LWK Nds. verändert)

Absolute Höchstmengen (mineralisch und organisch³): **30 kg** Ammoniumstickstoff (NH₄-N)/ha oder **60 kg** Gesamt-N/ha

Folgekultur nach Getreide	N-Düngebedarf (kg/ha)	
	weder langjährig organisch gedüngt noch humusreich ¹	langjährig organisch gedüngt oder humusreicher Boden ¹
Gründungszwischenfrucht² (Aussaat bis 15.09. und mind. 8 Wochen Standzeit)	40 – 60	20 - 40
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	<ul style="list-style-type: none"> • bis 60 bei Strohverbleib • bis 40 bei Strohabfuhr • bis 60 bei Mulch und Direktsaat 	0
Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)	<ul style="list-style-type: none"> • bis 40 bei Strohverbleib • bis 20 bei Strohabfuhr 	0
<i>In Wasserschutz- und Vorranggebieten ist die Wirtschaftsdüngerausbringung zu Wintergerste nach Getreide verboten</i>		
Feldfutter		N-Düngung nach Bedarf (bei Aussaat bis 31.8.)
▪ Ernte noch im gleichen Jahr (1-Schnitt mi 40 dt TM/ha)	100	
▪ Keine Beerntung im Jahr der Aussaat ² (Aussaat bis 31.08.)	40 – 60	40 – 60
▪ Keine Beerntung im Jahr der Aussaat ² (Aussaat vom 01.09. bis 15.09.)	30 - 40	0

- ¹ bei langjähriger organischer Düngung wurde, (> 13 mg P/100g Bd.) und/oder der Humusgehalt > 4% oder Humusklasse „h“, „sh“, „a“ oder „H“ (s. Bodenuntersuchungsbefund) zu Wintergerste auf langjährig organisch gedüngten Böden und/oder humsreichen Standorten, besteht kein Düngebedarf!
- ² In der Saatgutmischung bis 30 % Leguminosen: N-Düngebedarf s. oben; 31 – 75 % Leguminosen: 30 kg N/ha; >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf
- ³ Ausgenommen sind nur Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost

Weitere Informationen zur Herstdüngung finden Sie auch im Frage-Antwort-Katalog zur neuen DüV (Stand 03.07.2018) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter folgendem Link:

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/duengebehoerde/nav/2207/article/31655.html>

Wir suchen Hilfskräfte

für Geländearbeiten / Bodenproben im Oktober + November 2018

Kontakt: Piet Helbig, Tel. 05368-9706516, helbig@geries.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Markus Hanssler
Mobil: 0170-5795990
hanssler@geries.de



Sonja Besenroth
Mobil: 0170-5616753
besenroth@geries.de



Juliane Schorling
Mobil: 0160-1532479
schorling@geries.de